

Hausratversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe 04.2019

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	2	II	Die Hausratversicherung	3
1	Einleitung	2	18	Versicherte Sachen	3
2	Umfang der Hausratversicherung	2	19	Geldwerte	4
3	Beginn, Dauer und Ablauf der Versicherung	2	20	Versicherte Kosten	4
4	Vertragsinhalt, Formvorschriften	2	21	Versicherungssumme	5
5	Anzeigepflicht	2	22	Unterversicherung und Vollwertversicherung	5
6	Änderung der Versicherung	2	23	Versicherte Gefahren und Schäden	5
7	Meldepflichten und Obliegenheiten	2	24	Zusatzversicherungen	7
8	Obliegenheiten im Schadenfall	2	25	Generelle Ausschlüsse	9
9	Kündigung im Schadenfall	3	26	Örtlicher Geltungsbereich	9
10	Übrige Aufhebungsgründe	3	27	Schadenfreiheitsrabatt	9
11	Prämienzahlung und Rückerstattung	3	28	Selbstbehalt	10
12	Änderung des Prämientarifs und des Selbstbehalts	3	29	Schadenermittlung	10
13	Verjährung	3	30	Fälligkeit der Leistung	10
14	Abtretung von Leistungsansprüchen	3			
15	Ansprüche gegenüber Dritten	3			
16	Anwendbares Recht	3			
17	Erfüllungsort und Gerichtsstand	3			

I Allgemeine Bestimmungen

1 Einleitung

Die im nachfolgenden Text gewählte männliche Form gilt analog für weibliche Personen.

2 Umfang der Hausratversicherung

Die Hausratversicherung umfasst die privaten beweglichen Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder den im gleichen Haushalt lebenden Personen gehören. Die CSS Versicherung AG (nachfolgend «CSS» genannt) versichert die Gefahren von Feuer, Elementarereignissen, Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, Wasser, Diebstahl sowie Glasbruch.

Diese Versicherung umfasst einerseits die «obligatorische Elementarschadenversicherung» und andererseits die «freiwillige Hausratversicherung». Bei einer Deckung sowohl unter der obligatorischen Elementarschadenversicherung als auch unter einer freiwilligen Hausratversicherung geht die obligatorische Elementarschadenversicherung vor. In der Versicherungspolice wird, soweit gesetzlich erforderlich, zwischen der obligatorischen Elementarschadenversicherung, der Feuerversicherung und freiwilliger Hausratversicherung unterschieden.

3 Beginn, Dauer und Ablauf der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Datum. Die Vertragsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf bzw. vor dem nächsten Hauptverfall/Prämienverfall gekündigt wird. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der CSS bzw. beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist.

Der Versicherungsnehmer und die CSS können sodann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Art. 35b VVG kündigen.

4 Vertragsinhalt, Formvorschriften

Der Vertragsinhalt ergibt sich aus diesen AVB, der Police und den gesetzlichen Bestimmungen.

Wird in den AVB die schriftliche Form verlangt, genügt auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Wird bei einer Mitteilung kein Formerfordernis angeführt, kann diese auch mündlich erfolgen.

5 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer muss der CSS beim Abschluss der Versicherung die für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, so wie sie ihm bekannt sind oder bekannt sein müssen, richtig mitteilen.

Bei Verletzung der Anzeigepflicht:

- a) Die CSS kann den Vertrag schriftlich kündigen, wenn der Versicherungsnehmer der CSS beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrentatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Eingang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- b) Die Leistungspflicht der CSS für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist, erlischt. Wurden dafür bereits Leistungen erbracht, hat die CSS Anspruch auf Rückerstattung.
- c) Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die CSS von der Verletzung Kenntnis erhalten hat.

6 Änderung der Versicherung

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, der CSS eine wesentliche Veränderung des Wertes des Hausrats umgehend schriftlich mitzuteilen. Die CSS ist berechtigt, die Prämien und Versicherungssummen den neuen Verhältnissen anzupassen, wenn beispielsweise eine zusätzliche Gefahr oder weitere Sachen versichert werden resp. weitere Personen zum gemeinsamen Haushalt stossen. Im Fall der obligatorischen Elementarschadenversicherung erfolgt durch die CSS selbst ausschliesslich eine Anpassung der Versicherungssumme, auf deren Grundlage die Prämie berechnet wird. Bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, zum Beispiel in der obligatorischen Elementarschadenversicherung, kann die CSS die Anpassung der Versicherung ebenfalls verlangen. Die Änderung teilt die CSS dem Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor Inkrafttreten mit. Schreibt bei gesetzlich geregelten Deckungen eine Bundesbehörde die Änderungen des Umfangs vor, berechtigt dies nicht zur Kündigung.

7 Meldepflichten und Obliegenheiten

a) Gefahrerhöhung und Risikoänderung

Der Versicherungsnehmer muss der CSS während der Dauer der Versicherung jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr oder der Risiken erheblichen Tatsache, die er kennt oder kennen muss und über die er vor Abschluss der Versicherung schriftlich befragt worden ist, umgehend mitteilen.

Die CSS ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen oder den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung des Versicherungsnehmers mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienerrhöhung keine Einigung erzielt werden kann.

b) Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung

Der Versicherungsnehmer muss der CSS einen Wohnungswechsel in der Schweiz oder eine Wohnsitzverlegung ins Ausland umgehend melden.

Die CSS ist berechtigt, die einzelnen Versicherungen und die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen. Eine solche Anpassung berechtigt nicht zu einer Kündigung. Bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland wird der Versicherungsvertrag per Abreisedatum aufgehoben.

c) Mitteilungen an die CSS

Alle Mitteilungen und Anzeigen sind an die CSS zu richten. Seitens der CSS erfolgen alle Mitteilungen rechtsgültig an die von der versicherten oder anspruchsberechtigten Person zuletzt angegebene Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse).

8 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

- a) die CSS umgehend zu benachrichtigen;
- b) der CSS jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und ihr hierzu dienliche Untersuchungen zu gestatten;
- c) die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und des Umfangs der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen und auf Verlangen, ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen und Originalbelege beizubringen;
- d) während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der CSS zu befolgen;

- e) Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln können, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Bei Diebstahl hat der Versicherungsnehmer ferner:

- f) die Polizeibehörde umgehend zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern. Ein entsprechender Polizeirapport kann durch die CSS einverlangt werden;
- g) nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der CSS alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen;
- h) der CSS umgehend zu melden, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn über diese Nachricht einget.

9 Kündigung im Schadenfall

- a) Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann die CSS spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung muss innert dieser Frist bei der CSS eingetroffen sein.
- b) Kündigt der Versicherungsnehmer, so erlischt die Versicherungsdeckung mit dem Eintreffen der Kündigung bei der CSS.
- c) Kündigt die CSS, so erlischt die Versicherungsdeckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

10 Übrige Aufhebungsgründe

Die CSS kann die Versicherung bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei Verletzung des Veränderungsverbot im Schadenfall, bei absichtlicher Herbeiführung des versicherten Ereignisses und bei Mehrfachversicherung kündigen oder davon zurücktreten. Die Kündigung wird jeweils mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

11 Prämienzahlung und Rückerstattung

- a) Die Prämien sind im Voraus zu entrichten. Kommt der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er unter Androhung der Säumnisfolgen schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der CSS vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.
- b) Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die CSS die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt:

- c) wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall kündigt und der Vertrag weniger als 12 Monate in Kraft war;
- d) wenn der Versicherungsnehmer die Pflichten oder Obliegenheiten gemäss den Ziffern 5, 6, 7 und 8 gegenüber der CSS zum Zwecke der Täuschung verletzt hat;
- e) wenn die CSS Leistungen erbringt und die Versicherung wegen Wegfalls des Risikos (Totalschaden) gegenstandslos wird.

12 Änderung des Prämientarifs und des Selbstbehalts

Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelung des Tarifs, so kann die CSS den Vertrag anpassen. Zu diesem Zweck hat die CSS dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbedingungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der CSS eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages. Der Versicherungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Prämientarif und die Selbstbehaltsregelung bei der obligatorischen Elementarschadenversicherung einheitlich vorgeschrieben ist.

13 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren innert fünf Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Schulden des Versicherungsnehmers aus Verträgen, die vor dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden, verjähren weiterhin nach zwei Jahren.

14 Abtretung von Leistungsansprüchen

Leistungsansprüche gegenüber der CSS darf der Versicherungsnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung der CSS an Dritte abtreten.

15 Ansprüche gegenüber Dritten

Sofern die CSS aus diesem Vertrag Leistungen erbracht hat, für welche der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat der Versicherungsnehmer diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an die CSS abzutreten.

16 Anwendbares Recht

Soweit in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nichts Abweichendes geregelt ist, gilt für das Vertragsverhältnis zwischen der CSS und dem Versicherungsnehmer das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Änderungen der VVG-Revision vom 19.06.2020 gelten auch für Verträge, die vor dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden. Allfällige besondere Vereinbarungen gehen vor. Bei der obligatorischen Elementarschadenversicherung gelten zudem die besonderen Vorschriften der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO). Wenn sich im Bereich der obligatorischen Elementarschadenversicherung ein Konflikt zwischen einer Bestimmung dieser AVB oder der Police einerseits und einer Bestimmung der AVO andererseits ergibt, so hat die Bestimmung der AVO Vorrang.

17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Die Verpflichtungen aus den Versicherungen sind in der Schweiz und in schweizerischer Währung zu erfüllen.
- b) Bei Rechtsstreitigkeiten kann gegen die CSS am schweizerischen Wohnort des Versicherungsnehmers oder am Sitz der CSS Klage erhoben werden.

II Die Hausratversicherung

18 Versicherte Sachen

Die CSS gewährt Versicherungsschutz für

- a) den gesamten, dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Hausrat des Versicherungsnehmers und der mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Personen.

- b) Geräte und Materialien, die dem Unterhalt des durch den Versicherungsnehmer bewohnten oder in dessen Eigentum stehenden Gebäudes inklusive des dazugehörenden Areals dienen.
- c) Fahrnisbauten (z.B. Garten-, Kaninchen-, Bienenhaus sowie Geräteschuppen) inkl. deren Inhalt am Versicherungsort sind bis CHF 20 000 mitversichert. Die Versicherungssumme für diese Fahrnisbauten ist in der Gesamtversicherungssumme der Hausratversicherung zu berücksichtigen. Die Limitierung der Versicherungsleistung gilt nicht, soweit eine Fahrnisbaute unter die obligatorische Elementarschadenversicherung fällt.
- d) die zum persönlichen Gebrauch anvertrauten, geleasten oder gemieteten Gegenstände sind mitversichert. Berufswerkzeuge und Berufsutensilien sind auf CHF 5000 begrenzt.

Ausschlüsse:

- Werkzeuge und Gegenstände des Arbeitgebers.
- Schäden durch einfachen Diebstahl von Handelswaren und Handelswaren ausserhalb des gemäss Police versicherten Standortes (z.B. während des Transports).

- e) Gästeeffekten (ohne Geldwerte) sind bis CHF 5000 mitversichert.
- f) Schäden an Lebensmitteln bis CHF 1000 pro Schadenereignis, die für den privaten Gebrauch in Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken aufbewahrt werden und durch einen unvorhergesehenen Ausfall des Kühlaggregates ungeniessbar werden. Die Entschädigung für die Wiederbeschaffung erfolgt zum Marktpreis der verdorbenen Lebensmittel im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Ausschlüsse:

- Schäden infolge von Bedienungsfehlern (z.B. Ausstecken des Kabels).
- Kosten für Ersatz, Reparatur- und Serviceleistungen am Tiefkühlgerät.

- g) Fahrräder und E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis maximal 45 km/h.

Bei der obligatorischen Elementarschadenversicherung sind ausschliesslich der Hausrat und die übrige Fahrhabe der versicherten Personen versichert.

19 Geldwerte

Zusätzlich zur Versicherungssumme der freiwilligen Hausratversicherung sind pro Schadenereignis bis CHF 5000 infolge von Feuer, Elementarereignissen, Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, Wasser, Einbruchdiebstahl und Beraubung mitversichert:

- a) Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Reisechecks, Münzen und Medaillen, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und Perlen, auch wenn diese Geldwerte dem Versicherungsnehmer anvertraut worden sind.
- b) Fahrkarten, Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Flugtickets und Vouchers (effektive Kosten, nach Rückerstattung vertraglicher Entschädigungen durch die Transportunternehmung oder den Aussteller).

Ausschlüsse:

- Geldwerte bei einfachem Diebstahl (zu Hause oder auswärts).
- Geldwerte in Fahrnisbauten, Motorfahrzeugen, Booten, Schiffen, Wohnwagen und Wohnmotorwagen ohne festen Standort.
- Geldwerte des Arbeitgebers und von Gästen.

20 Versicherte Kosten

Für die nachstehenden Kosten (Vermögensschäden), die durch ein versichertes Schadenereignis infolge von Feuer, Elementarereignissen, Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, Wasser oder Diebstahl am versicherten Standort entstehen, beträgt die Deckung im Rahmen der freiwilligen Hausratversicherung gesamthaft **20% der Versicherungssumme** der freiwilligen Hausrat-Grundversicherung, **max. CHF 10 000**. Diese maximale Deckungslimite von CHF 10 000 gilt zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme der freiwilligen Hausrat-Grundversicherung.

a) Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Mitversichert sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Zusatzkosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

Ausschluss:

- Kosten bei einfachem Diebstahl (zu Hause oder auswärts).

b) Räumungs- und Entsorgungskosten

Mitversichert sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten des versicherten Hausrates und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.

Ausschluss:

- Kosten für die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora) sowie die Reinigung von Luft und Wasser.

c) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Nottschlösser

Mitversichert sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

d) Schlossänderungskosten

Mitversichert sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an den vom Versicherungsnehmer gemieteten Banksafes und dazugehörenden Schlüsseln.

Ausschluss:

- Kosten bei einfachem Diebstahl (zu Hause oder auswärts).

e) Gebühren der Polizei oder Feuerwehr

Mitversichert sind auch Gebühren der Polizei oder Feuerwehr infolge eines Fehlalarms einer Alarmanlage, auch wenn kein versichertes Ereignis vorliegt.

f) Sperrgebühren und Wiederbeschaffungskosten

Mitversichert sind die Sperrgebühren sowie die Wiederbeschaffungskosten von Dokumenten wie Ausweisen, Reisepässen, Identitätskarten oder deren Duplikate, Kreditkarten und ähnliche Karten.

g) Schadenminderungskosten

Versichert sind auch Schadenminderungskosten, die dann entstehen, wenn sich der Versicherungsnehmer darum bemüht, das Ausmaß eines Schadens zu begrenzen. Die Kosten werden übernommen, wenn die Schadenminderung von der CSS angeordnet wurde.

Ausschluss:

- Kosten bei einfachem Diebstahl (zu Hause oder auswärts).

h) Beschädigungen von Gebäude und Hausrat

Mitversichert sind die Kosten einer Gebäudereparatur, die infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuches dazu entstehen.

Im Rahmen der Versicherungssumme für die freiwillige Hausrat-Grundversicherung am versicherten Standort sind böswillige Beschädigungen durch Dritte am Hausrat, am Wohnungsinnern inklusive Wohnungseingangstüre sowie an Einfamilienhäusern mitversichert. Die versicherten Kosten sind auch ohne Diebstahl mitversichert, wenn sich der oder die Täter in unbefugter Weise Zutritt zu den Räumen verschafft haben.

Ausschlüsse:

- Kosten bei einfachem Diebstahl (zu Hause oder auswärts).
- Die Kosten werden nur übernommen, sofern sie nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

21 Versicherungssumme

a) Berechnungsart

Zur Ermittlung der wertrichtigen Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer zwischen zwei Berechnungsmethoden gemäss folgenden Ziffern b) und c) wählen.

Die daraus resultierende Versicherungssumme gilt als Richtwert und muss nicht zwingend übernommen werden. Für die Richtigkeit der Versicherungssumme ist der Versicherungsnehmer verantwortlich.

b) Berechnungsmethode nach Quadratmetern

Die wertrichtige Versicherungssumme wird durch die gesamte Wohnfläche der versicherten Standorte in Quadratmetern (m²) mittels Multiplikation folgender Versicherungswerte ermittelt:

Kat. A – Einfacher Einrichtungsstandard = CHF 1000 pro m²

Kat. B – Mittlerer Einrichtungsstandard = CHF 1250 pro m²

Kat. C – Gehobener Einrichtungsstandard = CHF 1500 pro m²

c) Berechnungsmethode nach Inventarblatt

Die wertrichtige Versicherungssumme wird nach Anzahl Zimmern und Anzahl Personen ermittelt.

d) Obligatorische Elementarschadenversicherung

Bei der obligatorischen Elementarschadenversicherung wird die Versicherungssumme nach dem vollen Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Vertragsabschlusses festgelegt (Vollwertdeckung).

22 Unterversicherung und Vollwertversicherung

a) Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ausfällt als der tatsächliche Gesamtwert (Neuwert) der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

- b) Die CSS kann die Leistungen bei Vorliegen einer Unterversicherung kürzen und ersetzt den Schaden nur in dem Verhältnis, wie die Versicherungssumme für die Hausrat-Grundversicherung zum tatsächlichen Gesamtwert steht.
- c) Die CSS verzichtet auf die Anrechnung einer Unterversicherung bei Schäden am Hausrat bis zu einer Schadenhöhe von CHF 20 000. Diese Regelung gilt nicht für die obligatorische Elementarschadenversicherung (Entschädigung zum Vollwert).
- d) Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berechnung einer Unterversicherung übernommen.

23 Versicherte Gefahren und Schäden

Die CSS versichert die nachfolgend beschriebenen Gefahren und Schäden, sofern diese vom Versicherungsnehmer gewünscht und in der Police aufgeführt worden sind:

23.1 Feuer und Elementarereignisse

- a) Schäden durch Brand, plötzliche und unfallmässige Raucheinwirkung, Blitzschlag, Explosion, Implosion sowie Schäden durch abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.
- b) Sengschäden sowie Schäden an Sachen, die wesentlich einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden bis CHF 5000.
- c) Bei der obligatorischen Elementarschadenversicherung: Schäden durch die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäudedächer abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben. Als Elementarschaden gelten die Zerstörung, die Beschädigung und das Abhandenkommen wegen eines Elementarereignisses.
- d) Diebstahl als Folge eines der obgenannten Ereignisse (Buchstabe a–c).

Haftungsbegrenzung bei der obligatorischen Elementarschadenversicherung:

Die obligatorische Elementarschadenversicherung ist eine Vollwertversicherung. Es wird grundsätzlich bis zu der in der Police angegebenen Versicherungssumme geleistet. Zusätzlich werden die Leistungen von Versicherungsunternehmen bei grossen Elementarereignissen nach AVO wie folgt begrenzt (Haftungslimiten):

- 1) Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz das Elementarschadengeschäft betreiben dürfen, aus einem versicherten Elementarereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 000 000, so werden sie auf diese Summe gekürzt.
- 2) Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz das Elementarschadengeschäft betreiben dürfen unter Ziffer e) lit. 1. genannten Versicherungseinrichtungen für ein versichertes Elementarereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.
- 3) Entschädigungen für bewegliche Sachen (Hausrat) und Gebäude werden nicht zusammengerechnet.
- 4) Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Diese Leistungsbegrenzungen gelten im Anwendungsbereich der zwingenden gesetzlichen Vorschriften zur Elementarschadenversicherung. Bei Änderung der gesetzlichen Leistungsbegrenzungen gehen die im Zeitpunkt des Schadenfalls geltenden Leistungsbegrenzungen vor.

Ausschlüsse Feuer:

- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung.
- Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch.

Ausschlüsse Elementarereignisse nach der obligatorischen Elementarschadenversicherung:

- Schäden an Land-, Schienen, Luft-, See-, Binnensee und Flussschiff-Fahrzeugen.
- E-Bikes mit einer Tretunterstützung über 25 km/h und über 0.5 kW (gelbes Kontrollschild).
- Transportgüter.
- Gästeeffekten, Werkzeuge und Gegenstände des Arbeitgebers sowie anderes temporäres Dritteigentum.
- Wertsachen (Vermögensversicherung).
- Kosten.
- Kaskoversicherung.

Nicht als Elementarschäden gelten:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt.
- Ohne Rücksicht auf ihre Ursache für Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur.
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.
- Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen (mit separater Zusatzversicherung abschliessbar).

23.2 Erdbeben und vulkanische Eruptionen

a) Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eingetretene Beschädigungen, Zerstörungen oder der Verlust von Sachen am/aus versicherten Hausrat in der Schweiz durch Erdbeben oder vulkanische Ausbrüche.

Als Erdbeben gelten grossräumige Erschütterungen des Erdbodens, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste und im oberen Erdmantel ausgelöst werden. Ist unklar, ob es sich um ein Erdbeben handelt, ist die Beurteilung des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) massgebend.

Als vulkanische Eruptionen gelten die Druckentlastung beim Aufreissen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ausstoss von Asche oder sonstigem Ausbruch von freierwerdenden Materialien und Gasen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tsunamis, d.h. durch Erdbeben am Seegrund, Erdbeben, Vulkanausbrüche oder durch Meteoriteneinschlag erzeugte Wellen.

- b) Der Versicherungsschutz gilt in jedem Kanton als subsidiäre Zusatzversicherung, in welchem bereits eine obligatorische Versicherung für Erdbeben oder vulkanische Eruptionen besteht und beschränkt sich in diesem Fall auf den über diese obligatorische Versicherung nicht gedeckten Teil. Dies gilt sinngemäss auch bei einer Einführung von gesetzlichen Leistungen bei Erdbeben oder vulkanische Eruptionen wie zum Beispiel aus einem Erdbeben-Pool.
- c) Folgeschäden durch Plünderungen, Feuer oder Wasser (abschliessende Aufzählung), die unmittelbar oder mittelbar durch Erdbeben, Vulkanausbrüche oder Tsunamis verursacht werden, sind mitversichert.
- d) Alle Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schädigenden Erschütterung bzw. Eruption eintreten und auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, bilden den gleichen Schadenfall. Versichert sind nur Schadenfälle, deren Beginn in die Vertragsdauer fällt.

Ausschlüsse:

- Schäden durch Erdbeben, die auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind, z.B. Geothermie.
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst.
- Schäden aufgrund von Wasser aus Stauseen, gleichgültig der Ursache.
- Schäden durch Veränderungen der Atomkernstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

23.3 Diebstahl

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Hausrat, auch wenn dabei nichts entwendet wurde, durch Einbruch, Beraubung und einfacher Diebstahl (inkl. Vandalismus) am Versicherungsort.

Ausschlüsse:

- Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gleichen Haushalt leben.
- Schäden durch Verlieren, Verlegen oder infolge von Veruntreuung.

- a) Einbruchdiebstahl ist Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen und/oder darin ein Behältnis aufbrechen sowie Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Ausschluss:

- Schäden, verursacht durch das Aufbrechen eines Fahrzeuges. Fahrzeuge sind keine Behältnisse.

- b) Beraubung ist Diebstahl unter Androhung und/oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer und die mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Ohnmacht, Unfall oder Tod.

Ausschluss:

- Schäden, verursacht durch Taschen- und Trickdiebstahl.

- c) Einfacher Diebstahl am Versicherungsort ist Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Für den einfachen Diebstahl auswärts ist eine separate Zusatzversicherung abzuschliessen.

Ausschlüsse:

- Geldwerte.
- Schäden durch Verlieren, Verlegen oder infolge von Veruntreuung.

- d) Für Schmucksachen ist die Leistung bei einfachem Diebstahl am Versicherungsort auf 20% der Versicherungssumme, max. CHF 20 000 begrenzt. Diese Leistungsbegrenzung gilt auch bei Einbruchdiebstahl, sofern die Schmucksachen nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind. Als Schmucksachen gelten auch Armband- und Taschenuhren mit Einzelwerten über CHF 5000. Die Versicherungssumme für Schmucksachen kann mit einer separaten Zusatzversicherung erhöht werden.

23.4 Wasser

- a) Schäden durch Wasser aus Wasserleitungsanlagen, den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten sowie Aquarien, Wasserbetten, Luftbefeuchtern und Zierbrunnen (Aquatuffen).

Ausschlüsse:

- Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie anlässlich von Revisionsarbeiten.
- Schäden an Wärmeaustauschern- oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.
- Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust.
- Schäden durch allmähliches Ausfliessen von Wasser.
- Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens (inkl. Erdbeben und vulkanische Eruptionen) oder durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt und durch Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- Hochwasser als Elementarereignis, bei dem ausschliesslich die obligatorische Elementarschadenversicherung anwendbar ist.

- b) Schäden durch Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oblichter eingedrungen ist.

Ausschlüsse:

- Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Türen, Fenster, Oblichter, Dachlücken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau oder anderen Arbeiten.
- Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens (inkl. Erdbeben und vulkanische Eruptionen) oder durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt und durch Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- Hochwasser als Elementarereignis, bei dem ausschliesslich die obligatorische Elementarschadenversicherung anwendbar ist.

- c) Schäden durch Grund- und Hangwasser (inkl. Rückstau aus Abwasserkanalisation) im Innern des Gebäudes.

Ausschlüsse:

- Schäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.
- Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens (inkl. Erdbeben und vulkanische Eruptionen) oder durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt und durch Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- Hochwasser als Elementarereignis, bei dem ausschliesslich die obligatorische Elementarschadenversicherung anwendbar ist.

- d) Schäden durch Öl, das aus Heizungsanlagen oder Heizöltanks ausgeflossen ist sowie durch Flüssigkeiten aus alternativen Wärmegewinnungsanlagen.

Ausschluss:

- Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens (inkl. Erdbeben und vulkanische Eruptionen) oder durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt und durch Unterlassung von Abwehrmassnahmen.

24 Zusatzversicherungen

Die CSS versichert die nachfolgend beschriebenen Gefahren, sofern diese vom Versicherungsnehmer gewünscht und in der Police aufgeführt worden sind:

24.1 Glasbruch

Darunter fallen je nach Vereinbarung Bruchschäden, bis zu dem in der Police vereinbarten Betrag, an:

- a) Mobiliarverglasungen**, inkl. Platten von Natur- und Kunststeintischen samt Steinsockel.
- b) Gebäudeverglasungen**, die zu den ausschliesslich vom Versicherungsnehmer und seinen im gleichen Haushalt lebenden Personen benutzten Räumen gehören, inkl.
- Lavabos, Spültröge, Klosetts, Spülkästen, Bidets, Dusch- und Badewannen;
 - Natur- und Kunststeinabdeckungen im Küchen- und Bad/WC-Bereich;
 - Kochflächen aus Glaskeramik;
 - Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen.
- c) Glasähnliche Materialien sind Glas gleichgestellt, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.

- d) Im Rahmen der Versicherungssumme für Mobil- und/oder Gebäudeverglasungen sind ebenfalls mitversichert:
- Folgeschäden infolge eines versicherten Glasschadens;
 - Absplitterungen von Emailbelag an Lavabos, Spültrögen, Klosetts, Spülkästen, Bidets, Dusch- und Badewannen.

Ausschlüsse:

- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Glasfiguren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Kacheln, Wand- und Bodenplatten.
- Schäden an Gläsern oder glasähnlichen Materialien von technischen Geräten und Anlagen wie Solaranlagen, Bildschirmen und Displays aller Art usw.
- Schäden, die bei Arbeiten durch Dritte (Handwerker usw.) an Mobil- oder Gebäudeverglasungen, an den Umrahmungen oder an Sanitäreinrichtungen entstehen.
- Schäden als Folge von Bodensenkungen, schlechtem Baugrund, mangelhaftem Gebäudeunterhalt sowie fehlerhafter baulicher Konstruktion, d. h. als Folge von Mängeln in der Konzeption (Planung und Berechnungsfehler) oder in der Ausführung (Herstellung) eines Bauwerks.

24.2 Einfacher Diebstahl auswärts

Schäden am Hausrat durch Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt und sich ausserhalb des versicherten Standortes ereignet, sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

Ausschlüsse:

- Geldwerte.
- Schäden durch Verlieren, Verlegen oder infolge Veruntreuung.

24.3 Hausrat-Kasko

Schäden an unter lit. a) aufgeführtem Hausrat sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme gegen die unter lit. b) aufgeführten Gefahren versichert:

a) Versicherte Sachen im privaten Gebrauch

1. Elektrogeräte

Alle Geräte, welche durch elektrische Energie (Stromanschluss, Akku, Batterien) betrieben werden, wie zum Beispiel Foto- und Videokameras inklusive Objektive, Drucker und Scanner, Home-Cinema-Geräte, Flachbildschirme, Spielkonsolen, Desktopcomputer, portable Computer, Tablets, Mobiltelefone, Smart-Home-Komponenten.

2. Sportgeräte

Sportgeräte wie zum Beispiel Skis, Snowboards, Rollerblades, Golf- und Tennisausrüstungen, Gleitschirme, Jagd- und Sportwaffen inklusive Zubehör, Fitnessgeräte, Eishockey- und Reitausrüstungen, ferngesteuerte Modellfahrzeuge, Flugzeuge und Drohnen.

3. Wertsachen

Musikinstrumente, Schmuck, Uhren, Pelze, Bilder, Skulpturen im Gebäude (ohne Skulpturen aus Porzellan, Keramik oder Glas).

Diese Aufzählung ist abschliessend.

4. Übrige Geräte

Heimwerkzeug, nicht immatrikulierte Rasenmäher, Hörgeräte.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Ausschlüsse:

- Wiederherstellungskosten für Daten.
- Fahrräder und E-Bikes sowie Motorfahrräder, Go-Karts und Pocket-Bikes.
- Mobiltelefone und Tablets von Dritten, sofern sie nicht von der versicherten Person gemietet oder geleast sind.

b) Versicherte Gefahren

1. Beschädigungen

Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen durch äussere Einwirkung.

2. Stromwirkungsschäden

Unvorhergesehene Schäden an versicherten Geräten oder Apparaten, wenn diese unter Spannung stehen und die Ursache in der Wirkung der elektrischen Energie selbst, in einer Überspannung oder in der Erwärmung durch Überlastung liegt.

Ausschlüsse:

- Schäden infolge Materialermüdung, Abnutzung, Bruch an Uhrwerken oder Lackschäden.
- Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen oder die entstehen, wenn versicherte Sachen durch Dritte gereinigt, repariert oder transportiert werden.
- Schäden an Sachen, die sich dauernd im Freien befinden.
- Schäden durch Feuer-, Elementar- (inkl. Erdbeben und vulkanische Eruptionen), Diebstahl- und Wasserereignisse.
- Schäden durch Verlieren, Verlegen oder infolge Veruntreuung.
- Schäden durch Nagetiere und Ungeziefer.

24.4 Missbrauch und Sperrservice von Kunden-, Kredit-, Bank-, Post- und SIM-Karten

a) Versichert sind Vermögensschäden durch die missbräuchliche Verwendung/Nutzung von Kunden-, Kredit-, Bank-, Post- und SIM-Karten durch nicht dem versicherten Personenkreis angehörende Personen.

b) Zudem bietet die CSS einen kostenlosen Kartensperrservice bei Raub, Diebstahl, Verlust und Abhandenkommen von der in der Schweiz und auf den Namen des Versicherungsnehmers oder seiner im gleichen Haushalt lebenden Personen ausgestellten

- Kredit-, Bank- und Postkarten,
- SIM-Karten,
- Kundenkarten für bargeldlosen Zahlungsverkehr, an. Dieser Service wird durch einen Drittanbieter gewährleistet.

Voraussetzung für den Service ist die Registrierung und Aktualisierung der Kartenangaben sowie das Vorliegen einer schriftlichen oder auf dem elektronischen Weg erteilten Vollmacht, welche der CSS die Sperrung der Karten bei den Instituten ermöglicht.

Aufgrund der Meldung über **0844 277 888** werden die registrierten Karten bei den entsprechenden Instituten gesperrt. Sofern beim Kartenherausgeber kein 24h-Sperrservice zur Verfügung steht, erfolgt die Sperrung am nächsten Arbeitstag.

Die versicherten Leistungen bleiben bestehen, auch wenn die zu verständigenden Institute nicht erreicht werden können. Wird die Sperrung von der entsprechenden Institution nicht durchgeführt, verständigt die CSS den Versicherungsnehmer und teilt ihm die Telefonnummer der entsprechenden Institution mit.

- c) Die CSS übernimmt den Teil des Schadens, für welchen der Versicherungsnehmer gegenüber dem Kartenherausgeber (Warenhaus, Kreditkarteninstitut, Bank, Mobilfunkanbieter etc.) gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet, im Maximum bis CHF 6000 pro Schadenereignis.
- d) Die Zusatzversicherung gilt auf der ganzen Welt und zwar für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

Ausschlüsse:

- Schäden, die durch den Versicherungsnehmer grobfahrlässig verursacht wurden, wenn z.B. eine unterschrittpflichtige Karte nicht unterzeichnet ist, der PIN-Code auf der Karte notiert wird, die umgehende Verlustmeldung unterlassen wird oder die vom Kartenherausgeber definierten Obliegenheiten verletzt werden.
- Vermögensschäden, verursacht durch die Nichteinhaltung der vom Mobilfunkanbieter festgelegten Sorgfaltspflichten.
- Vermögensschäden aufgrund von missbräuchlicher Nutzung von SIM-Karten, sofern sie nicht in der Zeit zwischen dem Diebstahl und der Meldung bei der CSS erfolgen.
- Vermögensschäden durch die missbräuchliche Nutzung von SIM-Karten, sofern der Diebstahl nicht innert 24 Stunden bei der CSS oder dem Provider gemeldet wird.
- Kosten, welche bereits durch eine andere Versicherung oder einen Kartenherausgeber versichert sind.
- Wiederbeschaffungskosten und Abonnementleistungen.
- Umtriebskosten, Cash-Guthaben auf der Karte, nicht bezogene Leistungen von Abonnements sowie weitere Vermögensschäden, welche infolge des Verlustes von Karten, Abonnements, Ausweisen oder Mobiltelefonen entstehen.

25 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche aus

- a) Schäden bei kriegerischen Ereignissen und inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
- b) Schäden durch Veränderung der Atomkernstruktur;
- c) Schäden bei Erdbeben und vulkanischen Eruptionen (vorbehalten bleibt Ziffer 23.2);
- d) Schäden für Sachen, Kosten und Erträge, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel wird nicht angewendet, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
- e) Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen;
- f) Motorfahrzeuge (ohne Go-Karts und Pocket-Bikes), Motorfahrzeuganhänger, Wohnwagen, Wohnmotorwagen und Mobilheime, je samt Zubehör;
- g) Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder die nach Gebrauch nicht nach Hause genommen werden, sowie Wasserscooter, je samt Zubehör;
- h) Luftfahrzeuge (ohne Fallschirme, Hängegleiter, Gleitschirme und Deltasegler), die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen.

26 Örtlicher Geltungsbereich

- a) Der Versicherungsschutz gilt zu Hause, d.h. an den in der Police aufgeführten Standorten innerhalb der

Schweiz. Die Feuer- und die obligatorische Elementarschadenversicherung gelten für Hausrat und übrige Fahrhabe in den Kantonen Nidwalden und Waadt nur in einem beschränkten Umfang, soweit das kantonale Versicherungsmonopol nicht eingreift.

- b) Auswärts auf der ganzen Welt für Hausrat, der sich während einer Reise, ohne dass sich dabei der gewöhnliche Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers in der Schweiz ändert, vorübergehend an beliebigen anderen Orten befindet, im Rahmen der freiwilligen Hausratsversicherung bis CHF 20 000 für Schäden aus Feuer, Elementarschaden, Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, Diebstahl (ohne einfachen Diebstahl) und Wasser sowie für Kosten gemäss Ziffern 18, 19 und 20 (die Leistungsbegrenzungen gemäss Ziffern 18, 19 und 20 gelten ebenfalls für diese Aussenversicherung). Der Versicherungsschutz gilt für die in der Police unter der Rubrik Grunddeckung versicherten Risiken.

Ausschluss:

- Schäden am Hausrat, der sich dauernd auswärts befindet (in Ferienhaus, Zweit- oder Ferienwohnung und dergleichen). Dieser kann mit einer separaten Police mitversichert werden.

- c) Bei Wohnungswechsel in der Schweiz während des Umzuges sowie am neuen Standort.
- d) Falls der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz außerhalb der Schweiz verlegt, erlischt der Versicherungsschutz mit dem Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem der Wohnsitzwechsel erfolgt oder auf Antrag des Versicherungsnehmers per Abreisedatum.

27 Schadenfreiheitsrabatt

- a) Die CSS gewährt nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden schadenfreien Versicherungsjahren, in denen sie keine Leistungen erbringen musste, ab nächstfolgendem Hauptverfall/Prämienverfall auf der Netto-Jahresprämie einen Rabatt gemäss nachstehender Tabelle:

Jahr	Stufe	Rabathöhe
1	1	0%
2	2	0%
3	3	10%
4	4	10%
5	5	20%
6	6	20%
7	7	30%
8	8	30%

- b) Tritt ein Schadenfall ein, für den die CSS eine Zahlung leistet, wird die Rabattstufe für das folgende Versicherungsjahr um **3 Stufen** reduziert.
- c) Tritt kein Schadenfall ein, für den die CSS eine Zahlung leistet, wird die Rabattstufe für das folgende Versicherungsjahr um **1 Stufe** erhöht.
- d) Erweist sich ein Schadenfall als folgenlos, ohne dass die CSS eine Zahlung erbringen musste oder vergütet der Versicherungsnehmer der CSS innert 30 Tagen, nachdem er von der Erledigung Kenntnis hat, alle von der CSS dafür geleisteten Entschädigungen zurück, so wird der Schadenfall als nicht eingetreten und folgenlos betrachtet.
- e) Der Schadenfreiheitsrabatt gilt nicht für die obligatorische Elementarschadenversicherung.

28 Selbstbehalt

- a) Ohne abweichende Vereinbarung trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von CHF 200 pro Schadenereignis. Bei Reparaturkosten an Mobiltelefonen bis CHF 300 beträgt der Selbstbehalt CHF 100.
- b) Bei der obligatorischen Elementarschadenversicherung gelten folgende Selbstbehalte:
 - Hausrat: pro Ereignis CHF 500;
 - Übrige Fahrhabe: pro Ereignis 10% der Entschädigung, mindestens aber CHF 2500 und höchstens CHF 50000.
- c) Für das Risiko Erdbeben und vulkanische Eruptionen wird ein Selbstbehalt von 10% pro Schadenereignis, im Minimum CHF 1000 abgezogen.

29 Schadenermittlung

Die CSS ermittelt den Schaden unter Mithilfe des Versicherungsnehmers und/oder mit einem gemeinsamen Experten.

a) Nachweis der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer muss die Schadenhöhe beweisen. Die Versicherungssummen bilden keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen.

b) Berechnung der Entschädigung

Die CSS berechnet die Entschädigung aufgrund des Ersatzwertes der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, abzüglich des Restwertes (Wertverminderung).

Als **Ersatzwert** gilt

1. bei Fahrhabe (Hausrat) der Neuwert. Das ist der Betrag, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert;
2. bei Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, werden zum Zeitwert (Neuwert abzüglich Wertverminderung) entschädigt;
3. bei teilweise beschädigten Sachen werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt;
4. bei geleasteten und gemieteten Sachen wird maximal der Wiederbeschaffungspreis des Leasinggebers oder Vermieters, d.h. den Wert der Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalles entschädigt;
5. bei Bargeld der Nennwert;
6. bei Münzen, Medaillen, ungefassten Edelsteinen, Perlen und Edelmetallen der Marktpreis.

Bei der Feuer- und der obligatorischen Elementarschadenversicherung bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur Feststellung des Ersatzwertes vorbehalten.

Ausschluss:

- Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht entschädigt.

- c) Bei Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder Vorschriften kann die Entschädigung im Rahmen des Gesetzes gekürzt werden.
- d) Bestehen bei anderen Gesellschaften ebenfalls Versicherungen für die gleichen Sachen und Gefahren (Mehrfachversicherung), so besteht für sämtliche genannten Versicherungen insgesamt der Anspruch pro Schaden nur einmal. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 46c VVG.

- e) Werden Sachen oder Tiere, für die bereits eine Entschädigung geleistet wurde, wieder beigebracht, muss uns der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückerzahlen, abzüglich einer Vergütung für allfällige Reparaturen oder einen Minderwert.

30 Fälligkeit der Leistung

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Datum fällig, an dem die CSS die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Die Zahlungspflicht der CSS wird aufgeschoben, solange die Entschädigung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist;
- Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

